

Aufgrund des Beschlusses ihres Berufsbildungsausschusses vom 19. Januar 2022 erlässt die Tierärztekammer Nordrhein als zuständige Stelle gemäß §§ 47 Absatz 1, 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I 591) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten (AusbVO) vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522) die folgende

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten¹⁾

Zuletzt geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses der Tierärztekammer Nordrhein vom 19. Januar 2022

1. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Tierärztekammer Nordrhein einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Satz 1 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an (§ 40 Abs. 2, Satz 1 BBiG). Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Tierärztekammer Nordrhein für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Tierärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

¹⁾ Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird im laufenden Text ausschließlich die weibliche Form der Ausbildungsberufs-Bezeichnung sowie der anderen erforderlichen Bezeichnungen verwendet.

(6) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Tierärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Tierärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Tierärztekammer mit Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

§ 3 Befangenheit

(1) Mitwirken soll nicht die ausbildende Tierärztin, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Tierärztekammer Nordrhein spätestens am Tag vor dem Prüfungstag bzw. bei Bekanntgabe/-werden der Prüfenden dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Tierärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Tierärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

(5) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die Angehörige einer Prüfungsbewerberin sind. Angehörige in diesem Sinne sind

1. Ehegatten,
2. Verlobte,
3. Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch eine Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Protokollführerin.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Tierärztekammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin und von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Tierärztekammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Tierärztekammer.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Tierärztekammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine. Diese Termine berücksichtigen den Ablauf der Berufsausbildung sowie des Schuljahres soweit wie möglich.

(2) Die Tierärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Zeitpunkt, durch Benachrichtigung an Ausbilder und Auszubildende bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildung zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Die Ausbildungszeit ist nicht zurückgelegt, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z.B. durch Urlaub) zusammengerechnet mehr als 10 % der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Berufsausbildungszeit beträgt.

2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat,
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die/der Auszubildende noch deren/dessen gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Für die Zulassung Behinderter sind die Vorschriften der §§ 64 ff BBiG zu beachten.

§ 9 Zulassung in besonderen Fällen

(1) Die Auszubildende kann nach Anhören der ausbildenden Tierärztin und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Tierärztekammer bestimmten Anmeldefristen mit den entsprechenden Formularen durch die ausbildende Tierärztin mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Tierärztekammer Nordrhein.

(4) a) Der Anmeldung sind beizufügen:

aa) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1:

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung bei einer Prüfung außerhalb des Kammerbereiches Nordrhein;
- die von der Tierärztekammer Nordrhein geforderte Anzahl der schriftlichen Ausbildungsnachweise;

bb) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3:

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs.3, die die Zulassung rechtfertigen.

b) Der Anmeldung sind weiterhin beizufügen:

- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Fachklasse der Berufsschule (außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3), sowie
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

- ggf. gutachterliche Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
- Antrag auf Anpassung der Prüfungsmodalitäten auf die Behinderung.

(5) Bei der Anmeldung zur Prüfung hat in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die ausbildende Tierärztin eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Tierärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Eine ablehnende Entscheidung ist der Auszubildenden bzw. dem Erziehungsberechtigten schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die ausbildende Tierärztin ist von der Entscheidung zu unterrichten.

§ 12 Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der Behinderung sind der Tierärztekammer vor Beginn der Ausbildung oder unmittelbar nach Eintreten der Behinderung mitzuteilen. Art und Umfang zum Zeitpunkt der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit der Behinderten zu erörtern. Die Erleichterungen betreffen lediglich Verfahrensfragen.

3. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihr im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 14 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 9 Abs. 1 AusbVO).

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistentenz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 9 Abs. 3 AusbVO).

Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistentenz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, tierphysiologische und tierpsychologische Aspekte, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- b) Zeitmanagement
- c) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- d) Prävention und Rehabilitation,
- e) Tierschutz und Patientenbetreuung,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Information und Datenschutz,
- h) Notfallmanagement,
- i) Betriebsverwaltung, Abrechnungswesen und Dokumentation

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
- d) Marketing,
- e) Zeitmanagement,
- f) Tierärztliche Hausapotheke,
- g) Datenschutz
- h) Abrechnung
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung,

3. Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er bei Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Tierseuchen unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften Arbeitsabläufe planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Zoonosen und andere Tierseuchen
- b) Immunisierung
- c) Schutzmaßnahmen für sich und andere
- d) Laborarbeiten

- e) Arbeits- und Praxishygiene
- f) Assistenz bei Diagnostik und Therapie
- g) Kommunikation, Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
- h) Prävention und Rehabilitation
- i) Notfallmanagement

4. Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde:

Der Prüfling soll zeigen, dass er Maßnahmen des Strahlenschutzes in der Tierheilkunde unter Berücksichtigung der rechtlichen Regelungen beschreiben kann. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) strahlenbiologische Grundlagen,
- b) Physikalische Eigenschaften von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen,
- c) Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde,
- d) Biologische Risiken,
- e) Strahlenschutz des Personals, der Tierhalter und Tierhalterinnen sowie der Umgebung,
- f) Strahlenschutz bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde,
- g) Dosisgrößen, Einheiten und Messverfahren,
- h) Methoden der Qualitätssicherung,
- i) Verhalten bei Stör- und Unfällen,
- j) Dokumentation und Aufzeichnung,
- k) Rechtsvorschriften, Richtlinien;

5. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Bereich Behandlungsassistentenz	120 Minuten,
2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung	90 Minuten,
3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	45 Minuten,
4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	45 Minuten,
5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere dann unterschritten werden, wenn die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. im Bereich Behandlungsassistentenz	40 Prozent,
2. im Bereich Betriebsorganisation und -verwaltung	30 Prozent,
3. im Bereich Infektionskrankheiten und Seuchenschutz	10 Prozent,
4. im Bereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde	10 Prozent,
5. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent,

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit

einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erstellen auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind (47 Abs.2 Satz 2 BBiG).

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Tierärztekammer, ihrer Aufsichtsbehörde und des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Tierärztekammer und der Prüfungsteilnehmerin andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Prüfung Behinderter kann der Prüfungsausschuss geeignete Personen hinzuziehen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Tierärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen der Vorsitzenden oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin für die

betreffenden Prüfungsarbeiten die Note "6" (ungenügend) erteilen oder in schwerwiegenden Fällen die Prüfungsteilnehmerin von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die in Abs. 2 genannte Frist gilt nicht in den Fällen, in denen die Prüfungsbewerberin über ihre Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Tierärztekammer zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsteilnehmerin.

4. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung- wie folgt zu bewerten:

Für die Bewertung werden sechs Notenstufen verwendet:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92% Punkte =
Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81% Punkte =
Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67% Punkte =
Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50% Punkte =

Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = unter 50–30% Punkte =

Note 5 = mangelhaft

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30–0% Punkte =

Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. In den Fächern, in denen Gesamtnoten zu bilden sind, werden die Noten auf ausschließlich eine Dezimalstelle nach dem Komma gerechnet, wobei weitere Dezimalstellen unberücksichtigt bleiben. Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils fest. Aus den sich hieraus ergebenden Einzelnoten wird die Prüfungsnote (Gesamtergebnis) ermittelt, wobei $n,5$ und höher gleich $n+1$ und unter $n,5$ gleich n ist.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen Behandlungsassistentz, Betriebsorganisation und -verwaltung, Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Strahlenschutz in der Tierheilkunde sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden dem Prüfling schriftlich oder elektronisch vor dem praktischen Teil der Prüfung durch die Tierärztekammer bekannt gegeben.

(3) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei nicht ausreichender Leistung im Prüfungsfach „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Bereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Aus den sich hieraus ergebenden Einzelnoten bildet er die Prüfungsnote (Gesamtergebnis) entsprechend dem Verfahren gem. § 22 Abs. 1.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Strahlenschutz in der Tierheilkunde und in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als

Termin des Bestehens bzw. des Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.

(7) Unbeschadet des § 25 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bei nicht bestandener Prüfung bestimmen, in welchem Prüfungsbereich bzw. in welchen Prüfungsbereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(8) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin von der Tierärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis",
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnoten in Zahlen in Klammern,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten der Tierärztekammer mit Siegel.

(3) Die Tierärztekammer fertigt nach bestandener Prüfung eine Urkunde aus zum Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Tiermedizinische(r) Fachangestellte(r)“ führen zu dürfen.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin, ggf. ihr gesetzlicher Vertreter sowie die Auszubildende von der Tierärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 7).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

5. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so kann dieses Fach auch auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin wiederholt werden, sofern diese sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8-11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Tierärztekammer sind bei ihrer Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. die Prüfungsteilnehmerin mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen gem. § 10 und die Niederschriften gem. § 22 Abs. 6 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 28 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Kempen, den 1. August 2022

Tierärztekammer Nordrhein
Der Präsident

gez. Bulgrin

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) wird hiermit die gemäß § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG vom Berufsbildungsausschuss der Tierärztekammer Nordrhein am 19. Januar 2022 beschlossene und gemäß den mit Mail vom 1. August 2022 übersandten redaktionellen Änderungen angepasste Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten genehmigt.

Düsseldorf, den 15. August 2022

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
AZ VI-3 - 65.01.03.06

Im Auftrag
gez. Hülsenbusch
AL VI

Die vorstehende Satzung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht.

Kempen, den 31. August 2022

gez. Bulgrin
Präsident

Hinweis: Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten wird jedem Interessenten auf Anfrage in der jeweils gültigen Fassung kostenlos über die Tierärztekammer Nordrhein zur Verfügung gestellt.